S t a d t B u r g - B e s c h l u s s v o r l a g e

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Fachbereich 2		**165/2022**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	23.11.2022			
Hauptausschuss	01.12.2022			
Stadtrat	08.12.2022			

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 – 1. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung –

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Burg hat als Mitgliedsgemeinde der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben, sowie der Verwaltungskosten. Die von der Stadt Burg an die Unterhaltungsverbände abzuführenden Beiträge für das Jahr 2022 ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 3 (Umlagebescheide der UHV).

Sie betragen:
Für das Jahr 2022
UHV Ehle / Ihle
Flächenbeitrag: 72.308,24 €
Erschwernisbeitrag: 31.706,08 €
UHV Stremme / Fiener Bruch
Flächenbeitrag: 83.381,17 €
Erschwernisbeitrag: 8.132,40 €

Gesamt: 104.014,32 € UHV Ehle/Ihle
91.513,57 € UHV Stremme / Fiener Bruch
Summe 2022: 195.527,89 €

In § 56 Abs. 1 WG LSA ist zur Heranziehung von Grundstückseigentümern bzw. gleichgestellten zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband folgendes geregelt:

„Ist eine Gemeinde … Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde … stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet … gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche.“

Die maßgebenden Flächenvolumen für die Umlage betragen:

Im Jahr 2022

<u>UHV Ehle / Ihle</u>	
Gesamtfläche:	6.596,6382 ha – relevant für Flächenbeitrag
davon „Grundsteuer A“:	5.319,8134 ha
davon „Grundsteuer Nicht A“:	1.276,8248 ha – relevant für Erschwernisbeitrag
<u>UHV Stremme / Fiener Bruch</u>	
Gesamtfläche:	7.796,9033 ha – relevant für Flächenbeitrag
davon „Grundsteuer A“:	7.190,7785 ha
davon „Grundsteuer Nicht A“:	606,1248 ha – relevant für Erschwernisbeitrag

Die zur Erhebung der Umlagen entstehenden Verwaltungskosten wurden mit einem jährlichen Betrag für die Jahre 2020 bis 2022 mit 10.636,40 EUR pro Jahr kalkuliert. Hiervon entfallen 5.664,40 EUR (incl. Mehrwertsteuer) auf den externen Dienstleister, der u.a. die Vorkalkulation der Beiträge, die Ermittlung der notwendigen Flächenvolumen, die Abschlusskalkulation und die Zuarbeit zur finalen Zeugung aller Bescheide sowie die Übergabe einer Sollstellungsliste für die Verarbeitung in der Kassensoftware der Stadt vornimmt. 4.560,00 EUR entfallen auf die Sachbearbeitung innerhalb der Verwaltung (innere Verrechnung, u.a. Schlusszeichnung der Bescheide zur Freigabe, Kassenanordnungen, Kontrolle Zahlungseingänge, Widerspruchsbearbeitung und Begleitung Rechtsstreitigkeiten) und 412,00 EUR (incl. Mehrwertsteuer) entfallen auf die Druckkosten und die Postgebühren.

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe sind auch die Verwaltungskosten anteilig nach dem Verhältnis der Flächenmaße der Verbände zu verteilen.

Gesamtfläche der umlagerelevanten Grundstücke der UHV in 2022 = 14.393,5415 ha
davon
- umlagerelevante Grundstücke des UHV Ehle / Ihle in 2022 = 6.596,6382 ha = 45,83 %
- umlagerelevante Grundstücke des UHV Stremme / Fiener in 2022 = 7.796,9033 ha = 54,17 %

Verteilung der Verwaltungskosten 2022:

UHV Ehle/Ihle:	10.636,40 EUR x 45,83 % = 4.874,66 EUR
UHV Stremme / Fiener:	10.636,40 EUR x 54,17 % = 5.761,74 EUR

Hieraus ergeben sind folgende Umlagesätze für die Verwaltungskosten:

Im Jahr 2022
<u>UHV Ehle / Ihle</u>
4.874,66 € geteilt durch Gesamtfläche von 6.596,6382 ha ergibt gerundet **0,73 EUR/ha**
<u>UHV Stremme / Fiener Bruch</u>
5.761,74 € geteilt durch Gesamtfläche von 7.796,9033 ha ergibt gerundet **0,73 EUR/ha**

Diese Verwaltungskostensätze wurden den jeweiligen jährlichen Flächenbeiträgen der getrennt nach UHV hinzugeschlagen, so dass sich folgende Beitragssätze ergeben (siehe § 7b der Satzung)

Flächenbeitrag für das Kalenderjahr **2022**

a) UHV „Ehe/Ihle“ 11,69 €/ha
b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 11,42 €/ha

Erschwernisbeitrag für das Kalenderjahr **2022**

a) UHV „Ehe/Ihle“ 24,83 €/ha
b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 13,41 €/ha

Ausgehend von der Regelung in § 99 KVG LSA hat die Stadt Burg die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, zu beschaffen. Auf Grund der Haushaltslage steht der Stadt Burg hinsichtlich der Frage, ob die an die Unterhaltungsverbände gezahlten Beiträge auf die Grundstückseigentümer umzulegen sind, kein Ermessen zu.

Entwurfsverfasser: Vogler, Jens, FBL
Finanzielle Auswirkungen ?

X	ja		nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:		3	jährliche Folgekosten/-lasten	
	EUR		Land:	EUR			EUR
			Sonstige:	EUR			

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:	EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr:	EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

☐ Genehmigung	☒ Anzeige	☐ nicht erforderlich

Burg, 08.11.2022

Bürgermeister

Anlagen: